

**Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der
Catalis SE
und stellt kein öffentliches Angebot von Aktien dar.**

Bezugsangebot

**an die Aktionäre der Catalis SE, Eindhoven
(ISIN NL0000233625, WKN 927093)
zum Bezug von neuen Aktien zum Bezugspreis von je EUR 0,15**

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Juli 2006 ist der Vorstand der Catalis SE mit formalem Sitz in Amsterdam und Geschäftsadresse in Eindhoven, Niederlande, („Gesellschaft“) gemäß Art. 4 Abs. 1 der Satzung ermächtigt worden, innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, beginnend mit dem 19. Juli 2006, das herausgegebene Kapital (geplaatst kapitaal) der Gesellschaft um bis zu EUR 2.500.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 25.000.000 Aktien oder Rechte auf Aktien im Nennwert von je EUR 0,10 zu erhöhen. Des Weiteren wurde der Vorstand der Gesellschaft gemäß Art. 5 Abs. 3 von der oben genannten Hauptversammlung ermächtigt, bei einer Ausgabe von Aktien oder Rechten darauf, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder auszuschließen. Von dieser Ermächtigung wurde in Höhe von EUR 393.125,00 durch Ausgabe von 3.931.250 Aktien bereits Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft hat am 12. Januar 2009 beschlossen, das herausgegebene Kapital unter teilweiser Ausnutzung der oben genannten Ermächtigung um bis zu EUR 896.359,20 unter Ausgabe von bis zu 8.963.592 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennwert von je EUR 0,10 („neue Aktien“) von EUR 2.689.077,50 auf bis zu EUR 3.585.436,70 gegen Bareinlagen zu erhöhen. Der Bezugspreis wurde auf EUR 0,15 je neuer Aktie festgelegt (der „Bezugspreis“). Das Bezugsrecht für Spitzenbeträge wurde ausgeschlossen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2007 dividendenberechtigt.

Die Gesellschaft wird neue Aktien an ihre Aktionäre unter Berücksichtigung des gesetzlichen Bezugsrechts, das jeder Aktionär bei Ausgabe von Aktien je nach dem Gesamtbetrag seiner Aktien hat, anbieten. Den Aktionären der Catalis SE wird das gesetzliche Bezugsrecht im Verhältnis 3 : 1 eingeräumt. Danach können die Aktionäre der Gesellschaft für jeweils drei Aktien der Catalis SE eine neue Aktie der Catalis SE zum Bezugspreis beziehen.

Im Rahmen des Bezugsangebots nicht bezogene neue Aktien werden im Wege einer nichtöffentlichen Privatplatzierung („Private Placement“) einem ausgewählten Kreis an Investoren ebenfalls zum Preis von EUR 0,15 je neuer Aktie zum Erwerb angeboten.

Wenn nicht alle neuen Aktien bezogen bzw. gezeichnet werden, ist auch die Emission von einer dementsprechend geringeren Anzahl von Aktien möglich.

Wir bitten unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit

vom 20. Januar 2009 bis 03. Februar 2009 (einschließlich)

bei der Bezugsstelle, der Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Zeichnungsauftrags innerhalb der Bezugsfrist zu erteilen.

Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsmeldungen der Aktionäre gesammelt bis spätestens 03. Februar 2009 bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstr. 35, 73033 Göppingen, Fax: 07161/969317, aufzugeben und den Gesamtbezugspreis (Anzahl jeweils bezogener Aktien mal EUR 0,15) ebenfalls bis zum 03. Februar 2009 auf folgendes Konto der von der Gesellschaft mit der Abwicklung beauftragten ACON Actienbank AG, München, zu zahlen:

Empfänger: ACON Actienbank AG
Sonderkonto „Catalis SE“, Verwendungszweck „KE Jan 09“,
bei Bankhaus Gebr. Martin AG
Konto Nr. 5708, BLZ 610 300 00
BIC: MARBDE6G, IBAN: DE55 6103 0000 0000 005708

Die ACON Actienbank AG hat sich als Vertreterin der Gesellschaft verpflichtet, nach Ablauf der Frist für die Annahme des Bezugsangebots die gezeichneten neuen Aktien den Aktionären entsprechend ihrer Ausübung von Bezugsrechten bzw. den Erwerbern entsprechend der Zuteilung zu übertragen.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Aktien mit Ablauf des 19. Januar 2009. Bezogen auf diesen Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN NL0009051622; WKN A0RE46) den Aktionären über die Depotbanken eingebucht.

Ein börslicher Bezugsrechtshandel wird von der Gesellschaft nicht organisiert. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Als Bezugsrechtsnachweis für die Aktien der Catalis SE gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens mit Ablauf der Bezugsfrist am 03. Februar 2009 auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG zu übertragen. Bezugsanmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Gesamtbezugspreis auf dem oben genannten Konto gutgeschrieben ist. Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet.

Wichtige Hinweise:

Verbriefung, Zulassung und Lieferung der neuen Aktien

Die neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M., hinterlegt wird. Satzungsgemäß ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen.

Die Lieferung der neuen Aktien auf die Depots der Erwerber erfolgt nach deren Zulassung im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) voraussichtlich bis Ende Februar 2009.

Sollte die prospektfreie Zulassung der Frankfurter Wertpapierbörse nicht bis dahin erfolgen, werden die neuen Aktien zwischenzeitlich in einer anderen, nicht notierten ISIN geliefert. Die neuen Aktien können dann bis zur Börsenzulassung und Einbeziehung in den Börsenhandel nicht über die Börse gehandelt werden. Möglicherweise vergehen dann bis zur Handelbarkeit der Aktie mehrere Monate.

Widerrufsvorbehalt

Die Gesellschaft behält sich vor, das Bezugsangebot bezüglich der neuen Aktien unter bestimmten Umständen zu widerrufen oder auszusetzen, die Durchführung des Angebots abubrechen bzw. von den entsprechenden Kaufverträgen zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag werden bereits erfolgte Zuteilungen an Anleger unwirksam. Sollten bei einer etwaigen Rückabwicklung oder eventuell verzögerten Lieferung der neuen Aktien bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt der die Aktien verkaufende Anleger das Risiko, diese Verpflichtung nicht durch Lieferung erfüllen zu können. Darüber hinaus würden bei einem Widerruf des Angebots Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, einen Verlust erleiden, da eine Rückabwicklung von Bezugsrechtsverkäufen nicht erfolgt.

Verkaufsbeschränkungen

Das Angebot zum Bezug von Aktien wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von der Gesellschaft eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, zum Zwecke der Werbung für den Erwerb von Aktien der Catalis SE verwandt noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden.

Die Aktien der Catalis SE und die entsprechenden Bezugsrechte sind und werden insbesondere weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie dürfen demzufolge dort weder öffentlich angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden.

Da der Gesamtwert dieses Angebots, unter Einrechnung von in den letzten 12 Monaten zu berücksichtigender, vorangegangener Angebote von Aktien der Gesellschaft, insgesamt weniger als EUR 2.500.000,00 beträgt, ist gemäß Art 53 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses Wft (Vrijstellingsbesluit Wft) Kapitel 5.1 Teil "Verhaltensaufsicht finanzielle Märkte" (hoofdstuk 5.1 van het Deel gedragstoezicht financiële markten) des Gesetzes hinsichtlich der finanziellen Aufsicht (Wet op het financieel toezicht) nicht anwendbar. Der Anbieter ist nicht genehmigungspflichtig und steht nicht unter Aufsicht der Autorität Finanzielle Märkte (Autoriteit Financiële Markten, AFM).

Eindhoven, im Januar 2009

Catalis SE

Der Vorstand